

Drucksache Nr.: 047/2020

Dezernat I

Federführend: Fachbereich 6

Anlagen: Gesellschaftsvertrag

Az.: 600-kl

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	03.03.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Änderung des Gesellschaftsvertrages der GML - Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML)

Antrag:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der GML für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der GML zu stimmen.

Begründung:

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist mit 5,882 % an der zu 100 % kommunalen GML beteiligt. Der Zweck dieser Beteiligung ist die Sicherstellung der Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen aus privaten Haushalten nach § 20 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG. Hierfür betreibt die GML für ihre Gesellschafter das Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen (MHKW).

Die GML betreibt derzeit ein beihilferechtliches Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission, mit dem Ziel, dass die GML ihre Modernisierungsinvestitionen zu 100 % mittels Bürgschaften kommunal besichern darf. Bei einem positiven Ergebnis würde dies aufgrund des hohen Investitionsvolumens insgesamt zu deutlich niedrigeren jährlichen Finanzierungsaufwendungen bei der GML führen, wovon die Gesellschafter der GML wiederum unmittelbar profitieren.

Zur Unterstützung der Argumentation der GML im Notifizierungsverfahren hat die Kanzlei Menold & Bezler empfohlen, den Auftrag, den die GML schon immer für ihre Gesellschafter wahrnimmt: "Erfüllungsgehilfe für die 100 %ige Entsorgungssicherheit bei kommunalen Restabfällen" noch deutlicher im Gesellschaftsvertrag abzubilden. Hierzu hat sie eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrages in § 27 „Rechte und Pflichten der Gesellschafter“ und einen neuen § 27a „Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), Betrauung“ vorgeschlagen. Auf diese Weise wird die GML mit den Aufgaben für ihre Gesellschafter öffentlich betraut. Der entsprechend angepasste Gesellschaftsvertrag der GML ist als Anlage beigefügt.

Der Aufsichtsrat der GML hat die Änderung des Gesellschaftsvertrages in seiner Sitzung am 05.12.2019 vorberaten und einstimmig empfohlen.

Die ADD hat in Ihrem Schreiben vom 20.01.2020 mitgeteilt, dass gegen die Änderung des Gesellschaftsvertrages keine kommunalaufsichtsbehördlichen Bedenken erhoben werden.

Neustadt an der Weinstraße, 12.02.2020

Oberbürgermeister